

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Postfach 96, Mariazeller Straße 25, 8605 Kapfenberg, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Deponie Emberg**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Die Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG betreibt derzeit am Emberg eine bewilligte Reststoffdeponie.

Die Fa. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG beabsichtigt nunmehr eine Erweiterung dieser bestehenden Deponie um ca. 79.000 m² für eine Betriebsdauer von 20 Jahren ab dem geplanten Schüttbeginn im Jahr 2013. Das daraus resultierende zusätzliche Fassungsvermögen liegt projektsgemäß bei ca. 1.070.000 m³.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bundesland Steiermark, im pol. Bezirk Bruck a. d. Mur in der Stadtgemeinde Kapfenberg, KG Winkl und beansprucht für die Errichtung des Vorhabens die Grundstücke mit den Nr.: 379, 380, 311, 313, 319, 309, 302/2, 310/1, 310/3, 317/3, 334/3 alle KG Winkl. Näheres entnehmen Sie bitte den Einreichunterlagen.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 01. Februar 2012 bis 14. März 2012

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 6. Stock und
- bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg,

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des

Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen bzw. Bürgerinitiativen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen Parteistellung durch Unterstützung einer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auflage, wenn der Stellungnahme eine Unterschriftenliste (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie der datierten Unterschrift) mit mindestens 200 Unterstützungserklärungen beiliegt. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist die Bürgerinitiative berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als fiktives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 geht die Parteistellung verloren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 01. Februar bis 14. März 2012** bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) einlangen. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.

Graz, am 27. Jänner 2012
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V.: Mag. Peter Helfried Draxler

F.d.R.d.A.:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark